

**Antrag
auf Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Material der Kategorie 2
Artikel 48 Abs. 1 VO (EG) 1069/2009****Antragsteller / Empfänger**

- Antragsteller ist Empfänger des Materials
(Antrag ist vom Empfänger zu unterzeichnen)

Name/Betriebsname:	
Straße:	PLZ, Ort:
Ansprechpartner:	Telefon/Fax/e-mail/Homepage:

² Bestimmungsort

PLZ, Ort:	Landkreis/kreisfreie Stadt:
-----------	-----------------------------

³ Material (z. B. Hühnertrockenkot)**⁴ Menge**

--	--

⁵ Verwendungszweck

<input type="checkbox"/> Düngemittel <input type="checkbox"/> Die Ausbringung erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach der Annahme und ist am . . 20 abgeschlossen. ----- Ausbringungszeiten nach Düngeverordnung • Acker 01.02. – 31.10. • Grünland 01.02. – 14.11. <input type="checkbox"/> Pilzsubstratherstellung	<input type="checkbox"/> Biogasanlage <input type="checkbox"/> Die Annahme erfolgt „just in time“. <input type="checkbox"/> Kompostierungsanlage <input type="checkbox"/> sonstiger Verwendungszweck (Bitte beschreiben)
--	---

⁶ Annahmezeitraum**⁷ Anzahl der Sendungen**

Tag bzw. Kalenderwoche der Annahme des Materials	
--	--

⁸ Herkunft des Materials

Mitgliedsstaat: Region:	Anschrift der zuständigen Behörde im Herkunftsland:
--------------------------------	---

⁹ Transporteur

(Anschrift, Zulassungs- und Registriernummer):
--

¹⁰ Dokumentation

der Sendungen aus Bescheid LVwA Sachsen-Anhalt Nr.: / vom:

<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht / voraussichtlicher Termin:
<input type="checkbox"/> Erstantrag (Keine Vorlage der Dokumentation erforderlich)	



Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
bitte nehmen Sie Ihre Erläuterungen, sofern der Platz auf dem Formular nicht ausreichend ist, auf gesonderten Blättern vor und legen diese dem Antrag bei. Für die Genehmigung werden Gebühren nach Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

Den ausgefüllten Antrag richten Sie bitte unterschrieben im Original an das

Landesverwaltungsamt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle/Saale.

Auskunft zur Antragstellung

Telefon: (0345) 514 2653 oder 2643, Fax: (0345) 514 2699, E-Mail: veterinaer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Erklärung:

Ich verwende das Material nur zu dem von mir im Antrag angegebenen Zweck, führe zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung detaillierte Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 22 VO (EG) 1069/2009 und lege diese, soweit ich die Lieferung vollständig angenommen habe, dem Landesverwaltungsamt nach dessen Vorgabe vor. Mir ist bekannt, dass nach Vorlage der Nachweise für diesen Antrag beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ein neuer Antrag genehmigt werden kann.

Das Formular gemäß Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 VO (EU) 142/2011* „Antrag auf Genehmigung des Versands tierischer Nebenprodukte in einen anderen Mitgliedstaat“ wird zusätzlich zu einer nach diesem Antrag erteilten Genehmigung durch mich oder den Versender des Materials für jede einzelne Sendung zur Bestätigung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vorgelegt.

Die schriftliche Bestätigung kann erteilt werden, wenn mir als Empfänger der Sendung zuvor bereits die Annahme genehmigt wurde und die Angaben zur Sendung, die im Formular gemacht werden, in Bezug auf den bereits genehmigten Materialumfang und Zeitraum identisch sind.

Ich bestätige die Angaben mit meiner Unterschrift.

Datum; Ort

Unterschrift

Anlagen

* Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Abl. EG Nr. L 300 S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Abl. EU Nr. L 54 S. 1)